

# **Verordnung über die Hundetaxe**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 39 a des  
Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Belp folgende

## Verordnung über die Hundetaxe

Höhe der Hundetaxe	<b>Art. 1</b> Die Hundetaxe wird auf Fr. 80.– pro Hund und Jahr festgelegt.
Verzeichnis	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über alle Hunde. Die Halterinnen und Halter haben ihren Hund bei der Gemeinde anzumelden. Für die angemeldeten Hunde wird den Halterinnen und Haltern eine Hundemarke abgegeben.
Taxbefreite Hunde	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Es gelten die gesetzlichen Grundlagen von Artikel 13 Absatz 3 und 4 des kantonalen Hundegesetzes (HunG). <sup>2</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben für die Befreiung von der Taxe die entsprechenden Belege vorzuweisen.
Kantonale Vorschriften	<b>Art. 4</b> Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften gemäss Hundegesetz (HunG).
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

### Genehmigung

Die Verordnung über die Hundetaxe ist vom Gemeinderat Belp am 14. März 2013 genehmigt worden.

### GEMEINDERAT BELP

Der Präsident  
sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär  
sig. Markus Röstli

## **Anhang 1 zur Verordnung über die Hundetaxe**

### **Erlass der Hundetaxe gemäss Artikel 13 Absatz 4 des Hundegesetzes des Kantons Bern bzw. Artikel 3 der Verordnung über die Hundetaxe vom 14. März 2013**

Die Befreiung für die Hundetaxe erfolgt, sofern die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachgewiesen ist und es entsprechend aktiv im Einsatz steht.

Der Nachweis für die Spezialausbildung ist einmalig einzureichen.

Der Nachweis, dass das Tier im aktiven Einsatz steht, ist jährlich bei der Abteilung Finanzen einzureichen.

Folgende Hunde werden von der Hundetaxe befreit:

**Therapiehunde**      Mindestens 12 Einsätze pro Jahr, unentgeltlich wie entgeltlich

**Diensthunde**      Aktiv im Einsatz stehende

- Hunde für die Jagdaufsicht
- Polizeihunde
- Militärhunde
- Sanitätshunde

**Suchhunde**      Aktiv im Einsatz stehende

- Lawinenhunde
- Erdbebensuchhunde
- Sprengstoffspürhunde
- Katastrophenhunde

Die Abteilung Finanzen wird ermächtigt, beim Vorliegen der nötigen Dokumente / Bestätigungen die Hundetaxe zu erlassen.

Belp, 19. Dezember 2013

**Publikation**

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Hundetaxe inkl. Anhang 1 wurde am 27. Februar 2014 im amtlichen Anzeiger Gürbetal – Längenberg – Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 27. Februar 2014

sig. Markus Rösti  
Leiter Abteilung Präsidiales